

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 13

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.12.2022

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
1.	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Bramsche, Baugebiet: „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet östlich Hüveder Straße“	2
2.	4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)	3
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	4
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	4
3.	Öffentliche Auslegung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124, Änderung Nr. 27 „An der Georgstraße“	4
4.	Glasfaserausbau im Rahmen der „Grauen Flecken“ Förderung	6
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	7
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	7

A. Satzungen und Verordnungen

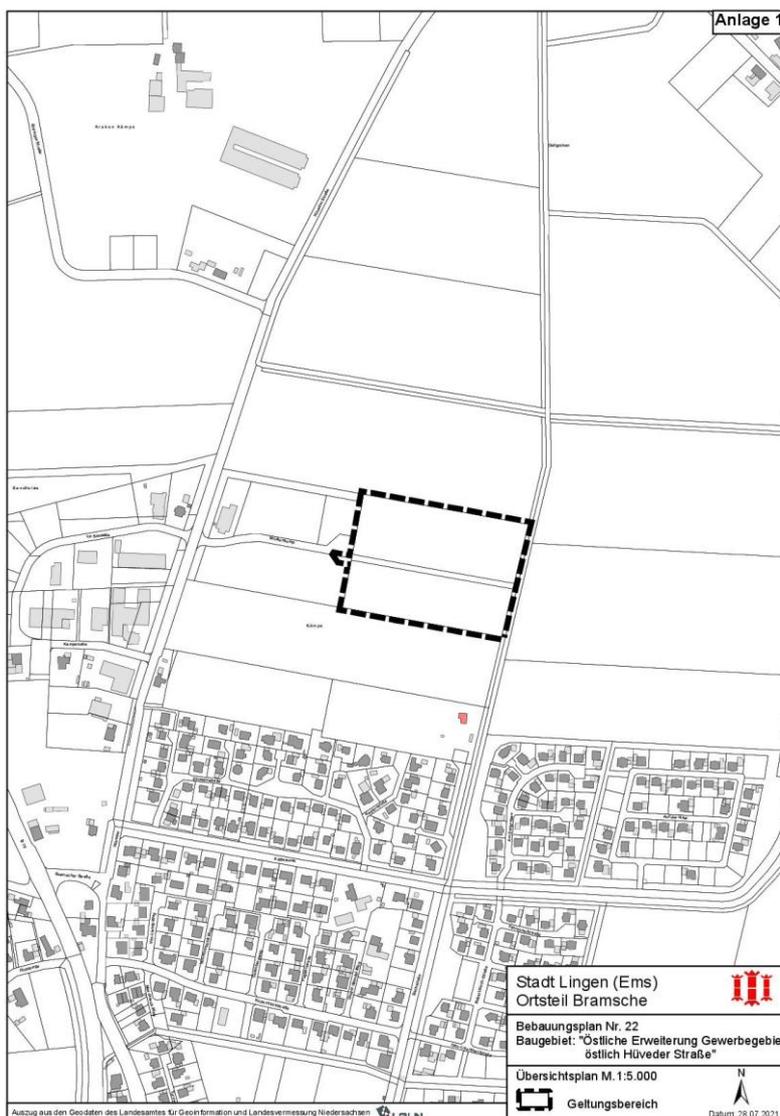
1. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Bramsche, Baugebiet: „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet östlich Hüveder Straße“

Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)

Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Bramsche mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Östliche Erweiterung Gewerbegebiet östlich Hüveder Straße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 17.11.2022 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche östlich der Hüveder Straße, westlich des Dallgrabens als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Diese ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 07.12.2022

Der Oberbürgermeister

gez. Krone
(L.S.)

2. 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen in der Fassung vom 18.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebührensatzung für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen cbm Schmutzwasser 2,45 €

§ 10
Gebührensatz für Niederschlagswasser

- (1) Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt 0,41 €/m² der bebauten und versiegelten Fläche.

§ 11
Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung
Aus Grundstücksabwasseranlagen

- a) für den Abwassertransport (max. 7,5 cbm je Transport)
179,40 €
- b) für die Abwasserreinigung auf der Kläranlage
9,02 € je m³ Fäkalschlamm
1,35 € je m³ Abwasser

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) treten nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) zum 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Lingen (Ems), 14.12.2022

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister
(L.S.)

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

- 3. Öffentliche Auslegung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124, Änderung Nr. 27 „An der Georgstraße“**

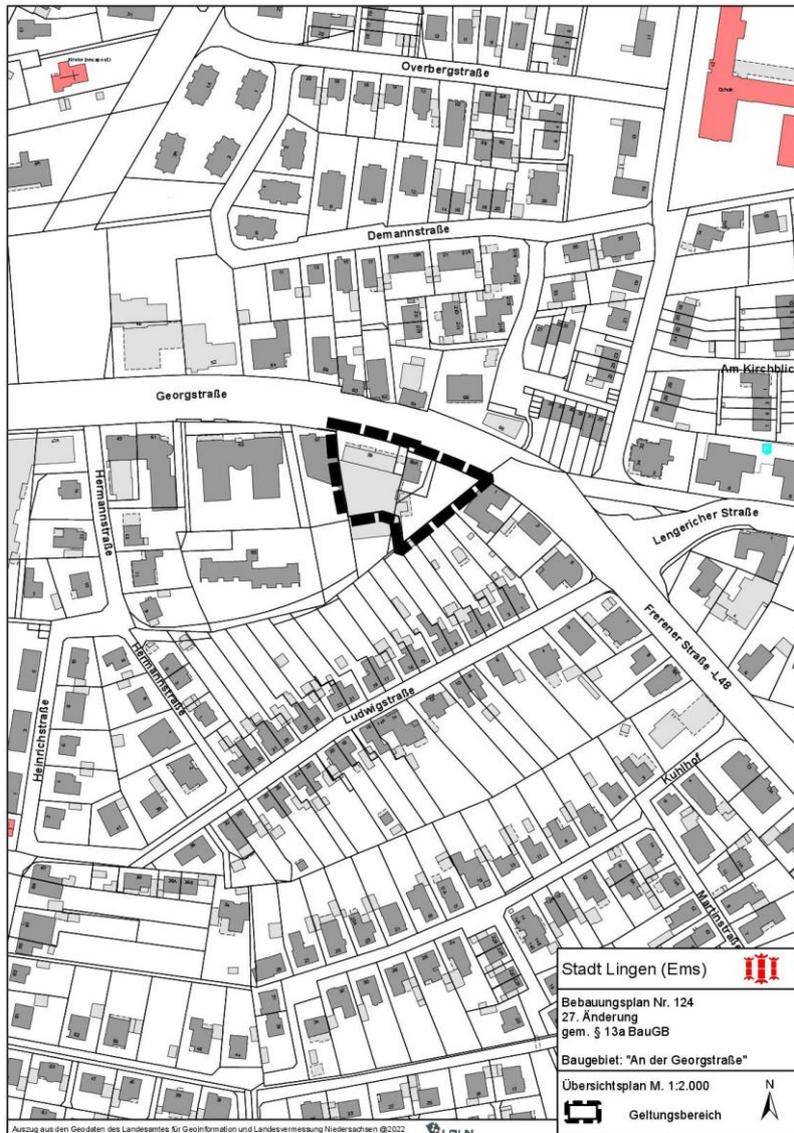
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 die öffentliche Auslegung des genannten vorhabenbezogenen Bauleitplanes mit Begründung

beschlossen. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird.

Bebauungsplan Nr. 124, Änderung Nr. 27 nach § 13a BauGB
Baugebiet. An der Georgstraße“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2022

Geltungsbereich (schwarz umrandet) des Bebauungsplanes:
Dieser liegt südlich der Georgstraße an der Grenze zum Ortsteil Laxten.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

23.12.2022 – 30.01.2023

in den Vitrinen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich aus. Diese können zu den Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und die weiteren Unterlagen können ab dem 23.12.2022 im Internet auf www.lingen.de unter „Politik,...“, „Veröffentlichungen“ und dann „Bekanntmachungen“ in dieser Bekanntmachung abgerufen werden.

Stadt Lingen (Ems), 09.12.2022
Der Oberbürgermeister

(L.S.)
gez. Krone

4. Glasfaserausbau im Rahmen der „Grauen Flecken“ Förderung

Um das Ziel eine hundertprozentige Breitbandversorgung für jeden Haushalt im Emsland zu ermöglichen, gilt es im Rahmen der dritten Projektphase der „Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus der Bundesrepublik Deutschland“ und der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in grauen Flecken in Niedersachsen“ alle „Grauen Flecken“ zu beseitigen.

Bei einem „Grauen Fleck“ handelt es sich um eine Adresse, die bereits eine Breitbandversorgung von mind. 30 Mbit/s im Download erhält, aber noch keinen Glasfaseranschluss besitzt. Dabei findet eine Unterteilung in „Hellgraue Flecken“ und „Dunkelgraue Flecken“ statt.

Adressen mit einer Breitbandversorgung von mehr als 30 Mbit/s aber unter 100 Mbit/s im Download, bei denen allerdings kein Glasfaser- oder Kabelanschluss vorhanden ist, werden als „Hellgrauer Fleck“ definiert. Alle Adressen mit einer Breitbandversorgung von über 100 Mbit/s aber unter 200 Mbit/s symmetrisch, bei denen ebenfalls kein Glasfaser- oder Kabelanschluss vorliegt, lassen sich als „Dunkelgrauer Fleck“ definieren. Die „Dunkelgrauen Flecken“ sind, auf Grund des Wegfalls der Aufgreifschwelle, ab dem 01.01.2023 förderfähig.

Um das oben genannte Ziel erreichen zu können, wurde seitens des Landkreises Emsland im Herbst 2021 ein Markterkundungsverfahren durchgeführt und anschließend über ein externes Büro alle „Hellgrauen-“ und „Dunkelgrauen Flecken“ für jede einzelne Kommune ermittelt. Um die Förderung von Bund und Land in Anspruch nehmen zu können und die Antragstellung durch den Landkreis Emsland im lfd. Jahr auf den Weg bringen zu können, bestand die Relevanz eine Kooperationsvereinbarung einzugehen. Für die Stadt Lingen (Ems) bedeutete dies, eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 54 ff. VwVfG i. V. m. § 5 I NKomZG mit dem Landkreis Emsland zu schließen. Diese Kooperationsvereinbarung befähigt den Landkreis Emsland, als berechtigten Antragsteller, die Förderanträge zu erarbeiten. Hierzu zählt konkret die Durchführung von erforderlichen Vorverfahren, die Antragstellung

der Förderanträge, die Begleitung der Förderverfahren, die Erarbeitung von erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen und die Abwicklung der Förderung einschließlich der Abrechnung mit dem Fördermittelgeber.

Die Bundesförderung hat zum Inhalt, dass maximal 50 % der Wirtschaftlichkeitslücke übernommen wird. Ebenfalls wird das Land Niedersachsen 25 % der förderfähigen Gesamtkosten übernehmen. Den verbleibenden Restbetrag teilen sich der Landkreis sowie die Städte- und Gemeinden zu jeweils 50 %.

Sowohl im Wirtschafts- und Grundstücksausschuss als auch im Rat wurde das Eingehen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Lingen (Ems) und dem Landkreis Emsland einstimmig beschlossen.

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften